

Kommentare des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel

I. Einleitung

1. Am 6. Mai 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel („vorgeschlagene Verordnung“).
2. Vor Annahme des Vorschlags war der EDSB nicht konsultiert worden. Dessen ungeachtet und in Anbetracht der potenziellen Auswirkungen der Kontrollen der Nahrungsmittelkette auf personenbezogene Daten beschloss die GD SANCO, den EDSB über die Initiative in Kenntnis zu setzen und um Erläuterungen zu den geplanten Verarbeitungen personenbezogener Daten zu bitten.
3. Derzeit befindet sich der Vorschlag in der ersten Lesung im Parlament und im Rat. In diesem Zusammenhang fand im Dezember 2013 eine Sitzung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Veterinärsachverständigen (Öffentliche Gesundheit) und der Pflanzengesundheitssachverständigen des Rates statt, auf der der Vorschlag erörtert wurde. Für den 20. Februar 2014 ist eine Abstimmung über den Vorschlag im Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments angesetzt. Wir begrüßen eine Konsultation in dieser Phase des Verfahrens. Wir möchten jedoch in Erinnerung rufen, dass gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Kommission verpflichtet ist, bei der Annahme eines Vorschlags für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten den EDSB zu konsultieren, dass wir also schon im Verlauf der dienststellenübergreifenden Konsultation hätten zu Rate gezogen werden müssen. Wir empfehlen der Kommission daher, uns in Zukunft früher zu konsultieren.

II. Allgemeine Kommentare

a) Anwendbarkeit des Datenschutzregelwerks auf die vorgeschlagene Verordnung

4. Die vorgeschlagene Verordnung enthält Vorschriften über die Durchführung von amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten durch die zuständigen

Behörden der Mitgliedstaaten und durch die Kommission sowie über den Aufbau eines computergestützten Informationssystems für die Verwaltung von Informationen und Daten im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Sie wirkt sich weitreichend auf die gesamte Kette der Erzeugung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln im Binnenmarkt aus, und gemäß ihren Bestimmungen werden die verschiedensten Daten, nicht unbedingt nur personenbezogene Daten, erhoben und verarbeitet.

5. Um nun erlauben zu können, ob die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf die durch die Verordnung geregelten Kontrolltätigkeiten anzuwenden sind, muss zunächst einmal geklärt werden, ob und in welchem Umfang von der geplanten Verarbeitung überhaupt „personenbezogene Daten“ im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften betroffen sind, und zweitens muss festgestellt werden, ob sich Daten auf natürliche Personen beziehen.

b) Arten der verarbeiteten Daten und ihre Definition als „personenbezogen“

6. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll der rechtliche Rahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts reformiert werden, wie es in Artikel 1 Absatz 2 heißt. Zu diesem Zweck führen zuständige Behörden der Mitgliedstaaten (siehe Titel II, Kapitel I-IV) sowie die Kommission (siehe Titel VI, Kapitel I) amtliche Kontrollen von Unternehmern und den ihrer Kontrolle unterliegenden Tätigkeiten und Vorgängen durch. Kontrollen können erfolgen durch Inspektionen ihres Betriebsgeländes, durch Zugang zu ihren computergestützten Informationssystemen, ihren Tieren und Waren, ihren Dokumenten und anderen sachdienlichen Informationen (Artikel 14 Absatz 1). Bei Verstößen gegen Lebens- und Futtermittelvorschriften können die zuständigen Behörden Entscheidungen treffen, die die Interessen und Rechte der Unternehmer berühren können (siehe unter anderem Artikel 6). Artikel 10 Absatz 3 in Verbindung mit Erwägungsgrund 32 besagt: *„Die zuständigen Behörden sind befugt, **Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmer aufgrund der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich zu machen**“*. Gemäß Artikel 130 werden außerdem Informationen und Unterlagen betreffend die amtlichen Kontrollen mit Hilfe eines neu errichteten EU-weiten IT-Netzwerks, des so genannten „IMSOC“, ausgetauscht, das das TRACES-System (integriertes EDV-System für das Veterinärwesen) aktualisiert und mit den bestehenden, von der Kommission verwalteten Systemen (wie dem Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel, RASFF) koordiniert.
7. In Anbetracht dessen gehen wir davon aus, dass zwei allgemeine Datensätze nach der Verordnung verarbeitet werden können: Daten über die Unternehmer (z. B. Namen von natürlichen Personen oder Unternehmen, Ort der Niederlassung, Websites, Einstufungen usw.) und Daten über Vermögensgegenstände der Unternehmer (z. B. Tiere und Waren).
8. „Personenbezogene Daten“ sind in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 definiert als alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person. Generell gelten als Informationen „über“ eine natürliche Person

Informationen, die diese Person betreffen. Daten über Unternehmer (z. B. Name einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, Ort der Niederlassung, Websites, Einstufungen usw.) „betreffen“ sie höchstwahrscheinlich und sind „personenbezogen“ im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, wenn der Unternehmer eine natürliche Person ist, wohingegen die „persönliche“ Verbindung zwischen den Daten über die Vermögensgegenstände des Unternehmers und über den Unternehmer selbst weniger auf der Hand liegt, aber gefolgert werden kann. Die Artikel 29-Datenschutzgruppe führt hierzu in ihrer Stellungnahme zum Begriff „personenbezogene Daten“ aus: *„Gelegentlich beziehen sich die von den Daten vermittelten Informationen in erster Linie auf Gegenstände, und nicht auf Personen. (...) Daten können als „personenbezogen“ angesehen werden, weil sich ihre Verwendung unter Berücksichtigung aller jeweiligen Begleitumstände auf die Rechte und Interessen einer bestimmten Person auswirken könnte. Dabei ist anzumerken, dass es sich bei dem möglichen Ergebnis nicht unbedingt um nachhaltige Auswirkungen handeln muss. Es reicht aus, wenn die Person aufgrund der Verarbeitung solcher Daten anders als andere Personen behandelt werden könnte“* (Hervorhebung durch uns).¹ Wie nämlich bereits erwähnt, kann das Ergebnis der Verarbeitung von Daten über Tiere und Waren der Unternehmer zu sie betreffenden Entscheidungen führen (siehe Artikel 6), die ihre Rechtsposition berühren und somit die Bedingung erfüllen, dass *„die Person aufgrund der Verarbeitung solcher Daten anders als andere Personen behandelt werden könnte“*.

9. Damit jedoch die Datenschutzvorschriften in vollem Umfang auf die beiden oben genannten Informationskategorien anwendbar werden, muss noch eine weitere Bedingung erfüllt sein: Die Information muss sich auf eine bestimmte oder bestimmbare **„natürliche Person“** beziehen. Gemäß Artikel 2 Ziffer 26 der vorgeschlagenen Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Unternehmer“ **alle natürlichen oder juristischen Personen**, für die eine oder mehrere Pflichten gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten, mit Ausnahme der zuständigen Behörden und der anderen Stellen, die mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten betraut sind. Somit sind Unternehmer, die als natürliche Person ihr Geschäft betreiben, betroffene Personen im Sinne der Datenschutzvorschriften. Aber auch als juristische Person tätige Unternehmer können als betroffene Personen gelten, „soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt“², oder es könnten sich Informationen über juristische Personen ihrem wesentlichen Inhalt nach auch auf natürliche Personen „beziehen“³, oder innerstaatliche Gesetze einschließlich der Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG könnten den Schutz personenbezogener Daten auch auf juristische Personen ausdehnen.
10. Zusammenfassend gilt, dass das Datenschutzregelwerk (Richtlinie 95/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001) auf die in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden ist, sofern die Informationen als „personenbezogene Daten“ gelten, weil sie sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.

¹ Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, S. 11-13.

² Verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Schecke und Eifert*, [2010] Slg. I-11063, Randnr. 53.

³ Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, WP 136, S. 27.

11. In Anbetracht dessen schlagen wir die Aufnahme einer Bestimmung in den verfügbaren Teil vor, in der es um die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG sowie um die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geht, die kraft ihres Artikels 3 Absatz 1 ebenfalls gilt, weil der Vorschlag der Kommission verschiedene Aufgaben überträgt, die möglicherweise die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge haben (z. B. Vornahme von Kontrollen gemäß Titel IV, Kapitel I; Aufbau und Verwaltung von Informationsmanagementsystemen gemäß Titel VI, Kapitel IV).

III. Spezifische Kommentare

a) Verschwiegenheitspflicht des Personals der zuständigen Behörden – Artikel 7

12. Wir halten fest, dass Artikel 7 in Verbindung mit Erwägungsgrund 26 die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anweist, dafür Sorge zu tragen, dass das für die amtlichen Kontrollen zuständige Personal keine Informationen weitergibt, die es bei der Durchführung solcher Kontrollen erworben hat und die der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Daran anschließend sind einige Ausnahmen von der genannten Geheimhaltungspflicht aufgeführt; diese gilt, sofern nicht ein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer Verbreitung besteht, und sie gilt nicht, sofern der betreffende Unternehmer Gelegenheit erhält, sich vor der Freigabe zu äußern und seine Bemerkungen berücksichtigt wurden oder mit diesen Informationen durch die zuständigen Behörden zusammen veröffentlicht werden.
13. Erwägungsgrund 26 besagt hierzu ferner, dass die Geheimhaltungspflicht hinfällig ist, wenn die allgemeine Öffentlichkeit informiert werden muss, weil ein begründeter Verdacht besteht, dass Lebens- oder Futtermittel ein Gesundheitsrisiko gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellen können, und weiter heißt es dort, dass eine Information der Öffentlichkeit über ein solches Risiko für die öffentliche Gesundheit das Recht einzelner Personen auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG nicht betreffen sollte.
14. Wir begrüßen, dass der Vorschlag dem Erfordernis der Gewährleistung der Verschwiegenheitspflicht betreffend die von den zuständigen Behörden im Zuge ihrer Tätigkeiten erhobenen Informationen Rechnung trägt, und dass er genau die Gegebenheiten beschreibt, unter denen möglicherweise Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht geboten sind.
15. Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass nach dem EU-Recht das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten ein Grundrecht ist, und dass die Richtlinie 95/46/EG das Kernstück des EU-Sekundärrechts zu dessen Umsetzung ist. Die Einhaltung der Richtlinie 95/46/EG hat also als verpflichtend zu gelten und sollte im Wortlaut des Vorschlags auch so behandelt werden. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gelten für alle von der vorgeschlagenen Verordnung ins Auge gefassten Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten, nicht nur für die Fälle, in denen Informationen über die Unternehmer im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 weitergegeben werden. Wie bereits ausgeführt, sollte in den verfügbaren Teil eine Bestimmung aufgenommen werden, in der sowohl die Richtlinie 95/46/EG als auch die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erwähnt werden, um deutlich zu machen, dass die

Datenschutzvorschriften auf die Verarbeitung durch das Personal der zuständigen Behörden Anwendung finden.

b) *Transparenz der amtlichen Kontrollen – Artikel 10*

16. Artikel 10 besagt: *„Die zuständigen Behörden führen die amtlichen Kontrollen mit einem hohen Maß an Transparenz durch und **machen der Öffentlichkeit relevante Informationen über die Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich**“.*
17. Im Einzelnen ermächtigt der Vorschlag die zuständigen Behörden, Informationen über die Fälle zu veröffentlichen, in denen Maßnahmen wegen **festgestellter Verstöße** der Unternehmer ergriffen wurden, in denen **Sanktionen** gemäß Artikel 136 verhängt wurden (Absatz 1 Buchstabe c und d), und in denen es um die **Einstufung einzelner Unternehmer** aufgrund der Ergebnisse amtlicher Kontrollen geht (Absatz 3).
18. Wir weisen Sie darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs *„dem Ziel der Transparenz keine automatische Priorität vor dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten verliehen werden kann“*.⁴
19. Die Veröffentlichung von Sanktionen oder Einstufungen unter Angabe der Identität des einzelnen, für einen Verstoß verantwortlichen Unternehmers kann dessen Recht auf den Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigen. Aus diesem Grund erinnern wir daran, dass **der Zweck, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme hinreichend gesichert sein sollten**, wobei jeder Fall im Lichte der jeweiligen Umstände **fallweise** und unter Berücksichtigung relevanter Faktoren wie Schwere des Verstoßes, Ausmaß an persönlicher Verantwortung, Rückfälligkeit und Vorhandensein eines Risikos für die Sicherheit und Gesundheit von Mensch oder Tier beurteilt werden sollte. Im Falle beispielsweise eines Risikos für die Sicherheit und Gesundheit von Mensch oder Tier dürfte die Veröffentlichung von Sanktionen und Kontrollergebnissen eine verhältnismäßige und rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sein, der besagt: *„Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, so unternehmen die Behörden je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären“*.
20. Abgesehen von solchen Situationen halten wir fest, dass eine Veröffentlichung unterbleiben sollte, wenn für den gleichen Zweck weniger restriktive Mittel zur Verfügung stehen.
21. Sollte die Veröffentlichung im Internet erfolgen, müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass personenbezogene Daten der betreffenden Personen nur für einen angemessenen Zeitraum online sind und dann systematisch gelöscht werden.

⁴ Verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Schecke und Eifert*, [2010] Slg. I-11063. Randnr. 85, und Rechtssache C-28/08 P, *Kommission / Bavarian Lager*, [2010] Slg. I-06055, Randnrn. 75 bis 79.

22. In Anbetracht dessen raten wir zu einer Änderung von Artikel 10 des Vorschlags dahingehend, dass gewährleistet ist, dass die Transparenz von Kontrollen im Einklang mit dem Datenschutzregelwerk garantiert ist und die Veröffentlichung von Informationen über „betroffene Personen“ (einzelne Unternehmer) fallweise geprüft wird.

c) Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen („IMSOC“)

23. Artikel 130 des Vorschlags besagt: *„Die Kommission errichtet und verwaltet ein computergestütztes Informationsmanagementsystem für die integrierte Handhabung der Verfahren und Werkzeuge, mit denen die Daten, Informationen und Unterlagen betreffend die amtlichen Kontrollen verwaltet werden („IMSOC“).“*

24. Innerhalb dieses Systems wird ein umfassender Austausch von Daten einschließlich personenbezogener Daten im oben erläuterten Sinne erfolgen. Das IMSOC integriert das TRACES-System und stellt dessen notwendige Updates bereit und integriert andere von der Kommission verwaltete computergestützte Systeme, die dem raschen Austausch von Daten, Informationen und Unterlagen betreffend Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen dienen. Nach unserem Verständnis koordiniert das IMSOC auch den Informationsaustausch mit dem RASFF-System und wird zur Unterstützung der Amtshilfe und der Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten einschließlich der Amtshilfe für und durch Drittländer (Artikel 105) eingesetzt.

25. Grundlage des Systems sind Informationen, die von innerstaatlichen zuständigen Behörden eingegeben und von der Europäischen Kommission auf europäischer Ebene weiter verarbeitet werden. TRACES ist ein transeuropäisches Netzwerk für das Veterinärwesen, in dem Einfuhren und Ausfuhren von Tieren und tierischen Erzeugnissen und der Handel mit ihnen gemeldet, zertifiziert und überwacht werden, und das die Verfolgung und das Aufspüren von Sendungen im Binnenmarkt ermöglicht. Das RASFF-System erfasst und verbreitet Informationen über schwerwiegende Gesundheitsrisiken durch Lebens- oder Futtermittel. Die Meldungen werden von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in das System eingegeben und von der Kommission weiter verteilt.

26. Dem Vorschlag ist jedoch nicht zu entnehmen, wie viele computergestützte Systeme genau das IMSOC koordinieren soll und welche Merkmale sie aufweisen. Außerdem ist nicht angegeben, ob in Zukunft noch weitere Systeme eingebunden werden können. Wir empfehlen einen klaren Mechanismus, mit dem gewährleistet wird, dass vor jeder Erweiterung von Funktionalitäten oder der Ausdehnung auf neue Politikbereiche Datenschutzanliegen sorgfältig bewertet werden und erforderlichenfalls zusätzliche Garantien oder technische Vorkehrungen in die IMSOC-Architektur aufgenommen werden. Hierfür sind eine vorherige Folgenabschätzung sowie die Konsultation des EDSB und nationaler Datenschutzbehörden erforderlich.

27. Der Vorschlag enthält keine Aussagen zu den Verantwortlichkeiten der Kommission als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“. Ebenso wenig gibt er der Kommission vor, beim IMSOC den Grundsatz des eingebauten Datenschutzes (Datenschutzes

durch Technik) anzuwenden. Es sollte in den verfügbaren Teil eine Bestimmung aufgenommen werden, die der Kommission eindeutige Verantwortlichkeiten als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zuspricht und auch die erforderliche Berücksichtigung des Grundsatzes des eingebauten Datenschutzes (Datenschutzes durch Technik) im IMSOC zum Gegenstand hat.

28. Des Weiteren sollte das IMSOC gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten. In Artikel 130 Absatz 2 des Vorschlags sollte ein Verweis auf diese Bestimmung aufgenommen werden, ebenso das Erfordernis einer Risikobewertung vor der Ausdehnung des IMSOC auf weitere Politikbereiche oder vor dem Hinzufügen neuer Funktionalitäten mit Auswirkungen auf personenbezogene Daten.
29. Das System darf Daten zu Ordnungswidrigkeiten verarbeiten, die sich auf das Recht eines Unternehmers auf Arbeit/Erbringung einer Dienstleistung im Binnenmarkt auswirken können. Dabei handelt es sich um sensible Daten im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG. Es sollte klargestellt werden, dass sensible Daten nur auf der Grundlage eines der in Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten konkreten Gründe verarbeitet werden dürfen.
30. Unternehmer, die anhand der oben genannten Kriterien als betroffene Personen gelten können, sollten umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im IMSOC unterrichtet werden. Diese Unterrichtung hat durch die zuständigen Behörden zu erfolgen, sobald sie mit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf nationaler Ebene beginnen, und durch die Kommission für den Teil der Verarbeitung, für den sie verantwortlich ist. Zu diesem Zweck stellt die Kommission proaktiv einen Datenschutzhinweis im Einklang mit Artikel 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bereit. Dies würde von der Kommission verlangen, eine erste „Schicht“ von Datenschutzhinweis und weitere einschlägige Informationen für betroffene Personen auf ihrer mehrsprachigen Website bereitzustellen, auch „im Namen“ zuständiger Behörden, und darin die in Artikel 10 oder 11 der Richtlinie 95/46/EG geforderten Angaben zu machen. Häufig würde es dann genügen, wenn die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in ihrem Hinweis auf den Hinweis der Kommission verwiesen und ihn nur bei Bedarf durch Zusatzinformationen ergänzten, die nach dem nationalen Recht ausdrücklich zu geben wären.
31. Betroffenen Personen sollten die ihnen in der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zugesprochenen Rechte gewährt werden. Die Verordnung sollte regeln, an wen ein Auskunftersuchen zu richten ist, und sie sollte von den zuständigen Behörden gegebenenfalls Zusammenarbeit bei Auskunftersuchen verlangen. Berichtigung und Löschung sollten so schnell wie möglich innerhalb einer hierfür festgesetzten Frist erfolgen.
32. Im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern schließlich, der im Rahmen der in Artikel 105 des Vorschlags vorgesehenen Amtshilfe und Zusammenarbeit erfolgen darf, sollte bestimmt werden, dass zuständige Behörden oder Unternehmer in einem Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, keinen direkten Zugriff auf das IMSOC haben sollten, sofern dieser

nicht Gegenstand angemessener Vertragsklauseln ist. Diese Klauseln sollten auf EU-Ebene ausgehandelt werden.

c) *Befugnisse zuständiger Behörden und der Kommission*

33. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 ermöglichen Unternehmer dem Personal der zuständigen Behörden den Zugang zu „**ihrem Betriebsgelände**“, „**ihren computergestützten Informationsmanagementsystemen**“ und „ihren Dokumenten und anderen sachdienlichen Unterlagen“.
34. In ähnlicher Weise bestimmt Artikel 115 Absatz 3, dass bei den in Absatz 1 beschriebenen Kontrollen in Mitgliedstaaten Experten der Kommission **Vor-Ort-Überprüfungen** vornehmen und das Personal der zuständigen Behörden bei amtlichen Kontrollen begleiten können.
35. In keiner der beiden Bestimmungen wird gesagt, ob Kontrollen auch in privaten Räumlichkeiten stattfinden dürfen, obwohl diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, da das **in Artikel 14 Absatz 1 erwähnte „Betriebsgelände“ des Unternehmers teilweise oder ganz mit seinen „privaten Räumlichkeiten“ übereinstimmen kann**. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Befugnis zur Kontrolle von Geschäfts- und Privaträumen ein erhebliches Eindringen in die Privatsphäre ermöglicht und daher unter umfassender Achtung der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich **vorheriger gerichtlicher Genehmigung** wahrgenommen werden sollte.
36. Wir räumen ein, dass die Befugnis zur Kontrolle der „computergestützten Informationsmanagementsysteme“ des Unternehmers und seiner „Dokumente und anderen sachdienlichen Informationen“ dem Erreichen rechtmäßiger Ziele dient, nämlich der Gewährleistung der Unbedenklichkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts. Wir hätten jedoch gerne die **Erfordernisse der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** erwähnt, so dass die Kontrollen auf das für das Erreichen des angestrebten Ziels angemessene Maß beschränkt werden und nicht über das hinausgehen, was für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist.
37. Diesbezüglich kommt es also darauf an, dass die Bestimmungen im Hinblick auf ihren persönlichen und materiellen Geltungsbereich sowie auf die Umstände und Bedingungen, unter denen sie genutzt werden können, eindeutig formuliert sind. Gegen die Gefahr des Missbrauchs sind darüber hinaus angemessene Garantien vorzusehen. **Dies sollte nicht**, wie in Artikel 14 Absatz 4 des Vorschlags vorgesehen, **im Wege eines Durchführungsrechtsakts geschehen**, sondern durch das Europäische Parlament und den Rat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens.
38. Eine **vorherige gerichtliche Genehmigung** sollte für den Zugang zu den „computergestützten Informationsmanagementsystemen“ der Unternehmer und „ihren Dokumenten und anderen sachdienlichen Informationen“ ebenfalls verlangt werden, sofern dies im innerstaatlichen Recht so bestimmt ist.
39. Wir empfehlen ferner die Aufnahme einer Anforderung an die zuständigen Behörden, Unterlagen und Informationen mit einem **offiziellen Beschluss** anzufordern, in dem

die Rechtsgrundlage und der Zweck des Ersuchens angegeben sind und gesagt wird, welche Informationen angefordert werden, bis wann die Information vorliegen muss und ob der Adressat das Recht hat, den Beschluss durch ein Gericht überprüfen zu lassen.

Brüssel, den 20. Februar 2014